

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8371e1d2-6cfb-3c2a-a721-88361d17bc88>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 932 ZPO - Arresthypothek

(1) ¹Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach [§ 923](#) festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. ²Ein Anspruch nach [§ 1179a](#) oder [§ 1179b des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) steht dem Gläubiger oder im Grundbuch eingetragenen Gläubiger der Sicherungshypothek nicht zu.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des [§ 866 Abs. 3 Satz 1](#), des [§ 867 Abs. 1](#) und [2](#) und des [§ 868](#).

(3) Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des [§ 929 Abs. 2, 3](#) als Vollziehung des Arrestbefehls.

